

Merkblatt

über die Anfertigung von Antragsunterlagen für die

Benutzung oberirdischer Gewässer (Stau, Ableitung, Einleitung, Entnahme)

Antragsunterlagen

Der Antrag soll alle Angaben und Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) enthalten, die notwendig sind, um die Auswirkungen der Gewässerbenutzung beurteilen zu können. Die Maßstäbe der einzelnen Zeichnungen sind so zu wählen, dass eine eindeutige Darstellung gewährleistet ist.

Alle Antragsunterlagen sind vom Antragsteller und vom Entwurfsverfasser zu unterzeichnen.

Um eine möglichst schnelle und reibungslose Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten, sind mindestens folgende Unterlagen in jeweils 2-facher Ausfertigung - einzeln geheftet- im DIN A 4-Format und unterschrieben, sowie elektronisch als PDF-Datei (per E-Mail) und Unterschrift vorzulegen:

1. Formloser Antrag:

Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers
- b) Beschreibung des Standortes der Gewässerbenutzungen
- c) Bezeichnung der zu benutzenden Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstück) mit Angabe der Eigentümer
- d) Umfang der Gewässerbenutzung
(Angaben über die Wassermenge in l bzw. m³ pro Sekunde/ Stunde/ Tag/ Jahr)

2. Erläuterungsbericht:

Der Erläuterungsbericht soll die geplante Maßnahme, insbesondere den Zweck der beabsichtigten Gewässerbenutzung (z .B. Ableiten und Wiedereinleiten von Wasser zum Betrieb einer Wasserkraftanlage), ausführlich beschreiben. Für die Gewässerbenutzung ist ein Wasserbedarfsnachweis bzw. eine Mengenermittlung und ein Dargebotsnachweis beizufügen.

Soweit erforderlich, sind die Bodenverhältnisse zu beschreiben.

Nach Möglichkeit ist darauf einzugehen, ob durch die Gewässerbenutzungen nachteilige Wirkungen für andere eintreten können.

3. Hydraulische Berechnung:

Je nach Art und Umfang der Gewässerbenutzungen sind die hydraulisch relevanten Werte wie Wasserspiegellagen, Stauhöhen, Abflussmengen, Entnahme- und Einleitungsmengen zu ermitteln bzw. zu berechnen

4. **Übersichtsplan:**

Es ist ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 oder 1 : 50.000 erforderlich. Die Gewässerbenutzungsstellen sind zu kennzeichnen. Rechts- und Hochwerte nach Gauß-Krüger sind anzugeben.

5. **Katasteramtliche Flurkarte:**

Es ist ein **aktueller** Katasterlageplan (Flurkarte) im Maßstab 1 : 500 bis 1 : 2.000 vorzulegen, in dem die beanspruchten Grundstücke anzugeben und zu kennzeichnen sind. Benutzungsanlagen und Benutzungsstelle sind besonders einzuzeichnen.

6. **Lageplan im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1.000:**

Soweit die unter Ziffer 5 geforderte katasteramtliche Flurkarte nicht ausreicht, ist ein besonderer Lageplan mit Einzeichnung sämtlicher Anlagen zur Gewässerbenutzung sowie sämtlicher Leitungsführungen beizufügen. Nordpfeil und Maßstab sind einzuzeichnen, ferner Gemarkung, Flur und Flurstück anzugeben.

7. **Höhenpläne (Längsschnitte und Querprofile):**

Die Höhenpläne müssen alle für die Beurteilung notwendige Angaben wie Sohl- und Geländehöhen, Brücken, Durchlässe, Gebäude, Ufermauern usw. enthalten. Die Höhen sind auf NN zu beziehen.

8. **Zeichnungen der Benutzungsanlagen:**

Sämtliche Benutzungsanlagen wie Stauanlagen, Ableitungen, Einleitungen, Rohrleitungen und Mönche sind zeichnerisch darzustellen, mit Maßketten zu versehen und auf NN zu beziehen.

9. **Landschaftspflegerische Begleitmassnahmen:**

Soweit mit der Gewässerbenutzung ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen in einem besonderen landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen und zu beschreiben.